



## Nr. 1 / 10. Januar 2014

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München

1

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Verbands Wohnen im Kreis Starnberg

2

Haushaltssatzung des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2014

2

Haushaltssatzung des Zweckverbands Gymnasium Gaimersheim für das Haushaltsjahr 2014

4

#### Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

4

#### Schulwesen

Rechtsverordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen als Ersatz der Dreiundzwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

5

Rechtsverordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Berchtesgadener Land als Ersatz der Zwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land

5

Rechtsverordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Landsberg am Lech als Ersatz der Zweiunddreißigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech

6

Rechtsverordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München als Ersatz der Sechsendvierzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München

7

#### Landesentwicklung

Planungsverband Region Ingolstadt; Planungsausschuss-Sitzung am 12. Februar 2014

8

#### Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München

Vom 17. Dezember 2013

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1993 (OBABI S. 23), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Januar 2013 (OBABI S. 27), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Taufkirchen“ nach dem Wort „Straßlach-Dingharting“ und vor dem Wort „Unterföhring“ eingefügt.

2. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

3. In § 21 Abs. 1, 2 und 3, § 25 Abs. 2, 5 und 6 wird das Wort „Beitrag/Beiträge“ jeweils durch das Wort „Umlage/Umlagen“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

München, 17. Dezember 2013

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Elisabeth Ziegler

Erste Bürgermeisterin

Verbandsvorsitzende

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 10. Dezember 2013 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Verbands Wohnen im Kreis Starnberg**

**Vom 9. Dezember 2013**

Der Verband Wohnen im Kreis Starnberg erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Satzung:

§ 1

§ 6 Abs. 5 der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1969 (RABl OB S. 121), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Januar 2011 (OBABl S. 47), erhält folgende Fassung:

„(5) Die Vertreter des Landkreises Starnberg haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden haben unterschiedliches Stimmrecht je nach Größe der Gemeinde

bis zu 5.000 Einwohner	2 Stimmen
bis zu 10.000 Einwohner	3 Stimmen
bis zu 15.000 Einwohner	4 Stimmen
ab 15.001 Einwohner	5 Stimmen

in der Verbandsversammlung.

Jeweils zum Ende der kommunalen Amtsperiode sind die Stimmen den geänderten Einwohnerzahlen anzupassen.

Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden haben danach zurzeit folgende Stimmenzahl:

Andechs	2 Stimmen
Berg	3 Stimmen
Feldafing	2 Stimmen
Gauting	5 Stimmen
Gilching	5 Stimmen
Herrsching a. Ammersee	4 Stimmen
Inning a. Ammersee	2 Stimmen
Krailling	3 Stimmen
Pöcking	3 Stimmen
Seefeld	3 Stimmen
Tutzing	3 Stimmen
Weßling	3 Stimmen
Wörthsee	2 Stimmen“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. März 2014 in Kraft.

Starnberg, 9. Dezember 2013

Verband Wohnen im Kreis Starnberg

Anna Neppel

Stellvertretende Verbandsvorsitzende

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands vom 19. Dezember 2013 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND DONAUHALLE INGOLSTADT

### **Haushaltssatzung des Zweckverbands Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Aufgrund des § 11 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 454.200 €

und im Vermögenshaushalt  
in Einnahmen und Ausgaben mit 10.000 €

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Verbandsumlagen gemäß § 12 der Verbandssatzung:

### 1. Betriebskostenumlage

Umlage-Soll: Verwaltungshaushalt			<b>43.800 €</b>
Stadt Ingolstadt:	92,5 %	ungedeckte Ausgaben	40.515 €
Landkreis Eichstätt:	5,0 %	ungedeckte Ausgaben	2.190 €
Landkreis Pfaffenhofen:	2,5 %	ungedeckte Ausgaben	1.095 €
Gesamtumlagen			<b>43.800 €</b>

Sondergebühren für Zuchtverbände: Je Stück Großvieh 4 €, je Stück Zuchtschwein 2 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Diese Sondergebühren werden für Zinsen und Verbesserungen verwendet.

### 2. Investitionsumlage

Für das Verbandsmitglied Stadt Ingolstadt wird keine Investitionsumlage festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Kämmerei der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 7, 3. Stock, 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Ingolstadt, 16. Dezember 2013  
Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND GYMNASIUM GAIMERSHEIM

### Haushaltssatzung des Zweckverbands Gymnasium Gaimersheim für das Haushaltsjahr 2014

I.

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Gymnasium Gaimersheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 709.000 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 180.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage), wird auf 656.550 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 180.000 € (Umlagesoll) festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Eichstätt, Geschäftsstelle des Zweckverbands Gymnasium Gaimersheim, Zimmer 108, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Eichstätt, 16. Dezember 2013  
Zweckverband Gymnasium Gaimersheim

Anton Knapp  
Verbandsvorsitzender

## Wirtschaft und Verkehr

### Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht ([www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de](http://www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de) > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

**Schulwesen**

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Rechtsverordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen als Ersatz der Dreiundzwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen****Vom 17. Dezember 2013 44-5103-TÖL-13-14**

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Erste Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen als Ersatz der Dreiundzwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vom 25. März 2013 (OBABl S. 112) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 8.a) erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

8.a) Grundschule am Isardamm, Geretsried

Der Sprengel der Grundschule am Isardamm, Geretsried umfasst das Gebiet der Stadtteile Buchberg, Gartenberg, Gelting und Ziegelei der Stadt Geretsried; dazu das Gebiet des gemeindefreien Gebietes Wolfratshausen Forst, das im Norden begrenzt wird durch eine Linie, die vom Schnittpunkt der nördlichen Grenze der Stadt Geretsried mit der westlichen Grenze des gemeindefreien Gebietes in östlicher Richtung verläuft, im Süden durch die Tattenkofener Straße (St 2369).

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

München, 17. Dezember 2013  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Rechtsverordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Berchtesgadener Land als Ersatz der Zwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land****Vom 19. Dezember 2013 44-5103-BGL-13-14**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Erste Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Berchtesgadener Land als Ersatz der Zwanzigsten Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land vom 6. März 2013 (OBABl S. 45) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

8.a) Mittelschule Laufen

Der Einzugsbereich der Mittelschule Laufen umfasst das Gebiet der Stadt Laufen sowie der Gemeinde Saaldorf-Surheim.

Die Mittelschule Laufen und die Franz-von-Agliardis-Mittelschule Teisendorf bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Laufen und der Franz-von-Agliardis-Mittelschule Teisendorf umfasst das Gebiet der Stadt Laufen, des Marktes Teisendorf und das Gebiet der Gemeinde Saaldorf-Surheim.

8.b) Grundschule Laufen

Der Sprengel der Grundschule Laufen umfasst das Gebiet der Stadt Laufen.

2. § 1 Nr. 14.a) und e) erhalten folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

14.a) Franz-von-Agliardis-Mittelschule Teisendorf



Der Einzugsbereich der Franz-von-Agliardis-Mittelschule Teisendorf umfasst das Gebiet des Marktes Teisendorf.

Die Mittelschule Laufen und die Franz-von-Agliardis-Mittelschule Teisendorf bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Laufen und der Franz-von-Agliardis-Mittelschule Teisendorf umfasst das Gebiet der Stadt Laufen, des Marktes Teisendorf und das Gebiet der Gemeinde Saaldorf-Surheim.

#### 14.e) Franz-von-Agliardis-Grundschule Teisendorf

Der Sprengel der Grundschule Teisendorf umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Almeding, Babing, Burgstall, Dandlhäusl, Dechantshof, Doppel, Egelham, Spannhausen, Freidling, Grubenhaus, Guggenberg, Gumperting, Hausmoning, Herrnlehen, Hub, Irlach, Kletzl, Knogl, Kühberg, Langhögl, Leitenbach, Linden, Lohwiesen, Luß, Moosen, Mühlfelden, Mühlreut, Niederreit, Obau, Oberreit, Oberstarz, Oberstraß, Oed, Pank, Point, Pom, Punschern, Reisach, Reit a. Berg, Roßdorf, Sankt Georgen, Schleifmühl, Schnellling, Schödling, Stegreuth, Stetten, Teisenberg, Teisendorf, Thal, Ufering, Wannersdorf, Warisloh, Weiher, Weiherhäusl, Wernersbichl, Wimm, Wimmern, Windbichl und Wörlach des Marktes Teisendorf.

3. Die Erste Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Berchtesgadener Land als Ersatz der Zwanzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land erhält folgende Bezeichnung:

„Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Berchtesgadener Land“

#### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

München, 19. Dezember 2013  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Rechtsverordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Landsberg am Lech als Ersatz der Zweiunddreißigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech**

**Vom 13. Dezember 2013 44-5103-LL-13-14**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Die Erste Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Landsberg am Lech als Ersatz der Zweiunddreißigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech vom 21. März 2013 (OBABI S. 89), zuletzt geändert durch die Zweite Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Landsberg am Lech vom 25. März 2013 (OBABI S. 121), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 9.b) erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

9.b) Mittelschule Kaufering

Der Einzugsbereich der Mittelschule Kaufering umfasst das Gebiet des Marktes Kaufering und der Gemeinden Hurlach und Igling.

Die Mittelschulen Kaufering und Weil bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Kaufering und Weil umfasst das Gebiet des Marktes Kaufering und der Gemeinden Egling a.d.Paar, Geltendorf, Hurlach, Igling, Penzing, Prittriching, Scheuring, Schwifting und Weil.

Für das Gebiet der Gemeinden Penzing und Schwifting gilt:

für die Jahrgangsstufe 5 ab 1. August 2013,  
für die Jahrgangsstufe 6 ab 1. August 2014,  
für die Jahrgangsstufe 7 ab 1. August 2015,  
für die Jahrgangsstufe 8 ab 1. August 2016,  
für die Jahrgangsstufe 9 ab 1. August 2017,  
für die Jahrgangsstufe 10 ab 1. August 2018.

2. § 1 Nr. 10.b) erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

10.b) Mittelschule Landsberg am Lech

Der Sprengel der Mittelschule Landsberg am Lech umfasst das Gebiet der Stadt Landsberg am Lech sowie der Gemeinde Pürgen.

Für das Gebiet der Gemeinden Penzing und Schwifting gilt:

für die Jahrgangsstufe 5 ab 1. August 2013,  
für die Jahrgangsstufe 6 ab 1. August 2014,  
für die Jahrgangsstufe 7 ab 1. August 2015,  
für die Jahrgangsstufe 8 ab 1. August 2016,  
für die Jahrgangsstufe 9 ab 1. August 2017,  
für die Jahrgangsstufe 10 ab 1. August 2018.

3. § 1 Nr. 18.a) erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

18.a) Mittelschule Weil

Der Einzugsbereich der Mittelschule Weil umfasst das Gebiet der Gemeinden Egling a.d.Paar, Geltendorf, Penzing, Prittriching, Scheuring, Schwifting und Weil.

Für das Gebiet der Gemeinden Penzing und Schwifting gilt:

für die Jahrgangsstufe 5 ab 1. August 2013,  
für die Jahrgangsstufe 6 ab 1. August 2014,  
für die Jahrgangsstufe 7 ab 1. August 2015,  
für die Jahrgangsstufe 8 ab 1. August 2016,  
für die Jahrgangsstufe 9 ab 1. August 2017,  
für die Jahrgangsstufe 10 ab 1. August 2018.

Die Mittelschulen Kaufering und Weil bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Kaufering und Weil umfasst das Gebiet des Marktes Kaufering und der Gemeinden Egling a.d.Paar, Geltendorf, Hurlach, Igling, Penzing, Prittriching, Scheuring, Schwifting und Weil.

Für das Gebiet der Gemeinden Penzing und Schwifting gilt:

für die Jahrgangsstufe 5 ab 1. August 2013,  
für die Jahrgangsstufe 6 ab 1. August 2014,  
für die Jahrgangsstufe 7 ab 1. August 2015,  
für die Jahrgangsstufe 8 ab 1. August 2016,  
für die Jahrgangsstufe 9 ab 1. August 2017,  
für die Jahrgangsstufe 10 ab 1. August 2018.

4. Die Erste Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Landsberg am Lech als Ersatz der Zweiunddreißigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Landsberg am Lech erhält folgende Bezeichnung:

„Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Landsberg am Lech“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

München, 13. Dezember 2013  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Rechtsverordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München als Ersatz der Sechsendvierzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München**

**Vom 17. Dezember 2013 44-5103-M-LD-13-14**

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

In die Erste Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München als Ersatz der Sechsendvierzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München vom 15. März 2013 (OBABI S. 158) wird folgende Nr. 9 eingefügt:

1. § 1 Nr. 9:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

9. Martin-Kneidl-Grundschule Grünwald

Der Sprengel der Martin-Kneidl-Grundschule Grünwald umfasst das Gebiet der Gemeinde Grünwald sowie das

gemeindefreie Gebiet Grünwalder Forst, das nördlich der Straße von Grünwald nach Oberhaching (M 11) liegt.

2. Die Erste Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München als Ersatz der Sechsendvierzigsten Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis München erhält folgende Bezeichnung:

„Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis München“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

München, 17. Dezember 2013  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

### Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 12. Februar 2014, findet um 9:00 Uhr im Besprechungsraum Zimmer 307 (3. Stock) des Landratsamtes Eichstätt – Dienststelle Ingolstadt – Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt die nächste öffentliche Sitzung des Planungsausschusses statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

TOP 1

18. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7);  
Änderung des Kapitels B V 3 Energieversorgung  
– Beteiligungsverfahren –

TOP 2

19. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8),  
Kapitel B V (neu) 3.1 Erneuerbare Energien  
– Beteiligungsverfahren –

TOP 3

Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (11);  
Kapitel B C Energieversorgung, Abschnitt Windkraft, Teilraum Neumarkt i. d. OPf.  
– Anhörungsverfahren –

TOP 4

17. Änderung des Regionalplans Ingolstadt (10);  
Teilfortschreibung des Kapitels B XI – Wasserwirtschaft (Trinkwasser)

TOP 5

Haushalt

TOP 6

Antrag der Firma Reisinger auf Kiesabbau in Feilenmoos

TOP 7

Grundsatzbeschluss Aufhebung der Lärmschutzzonen im Regionalplan

TOP 8

Verschiedenes

Ingolstadt, 7. Januar 2014

Planungsverband Region Ingolstadt

Martin Wolf  
Landrat  
Verbandsvorsitzender